

Preisblatt Netznutzung Strom gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Die Preise gelten für das vom Netzbetreiber betriebene Verteilnetz. Sie gelten zuzüglich Abgaben und Umlagen in der jeweiligen Höhe sowie ggf. weiterer Abgaben, Steuern und Umlagen, die hoheitlich bedingt berechnet werden. Dies beinhaltet auch mögliche Änderungen der Entgelte durch Festlegungen der Regulierungsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Entscheidungen.

Alle Preise sind netto dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Netznutzungsentgelte

Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 bn	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	38,32	6,75	136,85	2,81
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp MS/NS)	42,11	7,47	152,06	3,07
Niederspannung (NS)	49,69	8,12	155,03	3,90

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
Niederspannung (NS)	7,20	60,00
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Bestand)	3,00	

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG bei Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Bei Inbetriebnahmen ab dem 01.01.2024 gelten für die Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (in der Regel nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher unter der Beachtung der Aufgriffsschwelle) die Regelungen der diesbezüglichen Festlegung der Bundesnetzagentur, Az: BK6-22-300*.

Demnach kann der Betreiber derzeit zwischen zwei Preismodulen wählen. Erfolgt keine Auswahl, gilt das Modul 1.

Für die vor dem 01.01.2024 vereinbarten Netzentgeltreduzierungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung und dem auf diesem Preisblatt oben ausgewiesenen Entgelt.

Auf Wunsch des Abnehmers ist ein Wechsel in das Modul 1 oder 2 grundsätzlich möglich. Hierfür sind ggfls. vorab technische Voraussetzungen zu schaffen.

*siehe: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300_ZweiteKonsultation.html

Modul 1	maximale Gutschrift €/a
Pauschale Netzentgeltreduzierung (Grundmodul)	121,23

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 (Grundmodul) darf das zu zahlende Netzentgelt nicht überschreiten. Sollte die Netzentgeltreduzierung höher sein, wird das zu zahlende Netzentgelt auf den Wert von 0,00 € reduziert.

Modul 2	ct/kWh
Reduzierter Arbeitspreis	2,88

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung (MS)	95,80	114,96	134,12
Umspannung (MS/NS)	105,27	126,33	147,38
Niederspannung (NS)	124,23	149,08	173,92

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW*Monat	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	22,81	2,81
Umspannung (MS/NS)	25,34	3,07
Niederspannung (NS)	25,84	3,90

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Es gilt der Kommunalrabatt von 10% gemäß §3, Abs.1, Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für alle entsprechend benannten Abnahmestellen des Flecken Bovenden in der Niederspannung (ohne und mit Leistungsmessung).

Entgelte für Messstellenbetrieb

Position	Jahrespreis
Lastgangzähler Mittelspannung 1)	529,25 €/a
Lastgangzähler Niederspannung 1)	529,25 €/a
Eintarifzähler 2)	14,60 €/a
Zweitartifizähler 2)	25,55 €/a
EDL 21 (Basiszähler)	14,60 €/a
Zweirichtungszähler 2)	14,60 €/a
Wandler Mittelspannung	343,10 €/a
Wandler Niederspannung	40,15 €/a
Tarifschaltgerät	18,25 €/a

1) Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung

2) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung

Aufträge für zusätzliche Zählerablesung und Abrechnung werden nach Aufwand berechnet. Unterjährige Schlussabrechnungen aufgrund Abmeldung oder Lieferantenwechsel sowie Anmeldungen und ähnliche Vorgänge sind kostenfrei.

Sperrkosten (Anschlussunterbrechung)	je Vorgang
Preis für Anschlussunterbrechung (Sperrung)	45,00 €
Preis für Anfahrt (erfolgloser Sperrversuch)	30,00 €
Preis für Wiederinbetriebnahme (Entsperren)	46,22 €

Da diese Leistungen gegenüber gewerblichen Lieferanten erbracht werden, sind sie in voller Höhe umsatzsteuerpflichtig im Sinne des UStG.

Die Entgelthöhe sonstiger Leistungen und Sonderleistungen teilen wir gern auf Anfrage mit.

Abgaben und gesetzliche Zuschläge (Umlagen)

Zusätzlich zu den Netzentgelten gelten folgende Umlagen auf Basis von Gesetzen, bzw. Verordnungen:

- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- Abschaltbare Lasten-Umlage

Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: <https://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe gemäß KAV	ct/kWh
Allgemeine Tarifkunden	1,320
Sondervertragskunden gemäß KAV	0,110
Schwachlastzeiten	0,610

Weitere Hinweise

Ausdrücklich wird vorbehalten, weitere Umlagen, Abgaben oder andere Entgeltbestandteile in Rechnung zu stellen, sofern diese nach der Veröffentlichung dieses Preisblattes eingeführt werden. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlage-, Abgaben- oder Steuersätzen sowie ggf. Abrechnungsmodalitäten wird vorbehalten, diese -auch unterjährig- ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unverzüglich umzusetzen.